



Safexpert®
Lizenzvertrag

Stand 09.2010

Vertrag über die Nutzung der Software Safexpert® (nachfolgend „Software“) sowie der dazugehörigen Software-Dokumentation zwischen SICK AG und dem Lizenznehmer.

Durch den Download der Software aus dem Internet oder durch die Verwendung des überlassenen Datenträgers (Öffnen der Hülle und/oder Verwendung der Software) stimmt der Lizenznehmer zu, dass er diese Bestimmungen gelesen hat und dass er alle unten angeführten Bedingungen in vollem Umfang anerkennen und befolgen wird:

1. Definitionen

1.1 SICK: SICK AG, Erwin-Sick-Straße 1, 79183 Waldkirch

1.2 Lizenznehmer: der rechtmäßige Empfänger der Software und der dazugehörenden Software-Dokumentation.

1.3 Software: die Software Safexpert®, wie sie auf dem beiliegenden Datenträger enthalten ist oder im Internet zum Download zur Verfügung steht, als Vollversion oder Demoversion. Der Begriff Software umfasst im Rahmen dieser Vereinbarung auch Updates, die außerhalb eines Wartungsvertrages bei SICK erworben werden, sofern für diese nicht abweichende Regelungen gelten.

1.4 Software-Dokumentation: die zum Download bereitstehende oder dem Datenträger beiliegende elektronische oder schriftliche Software-Dokumentation (insbesondere Benutzerhandbuch) und Teile derselben sowie alle sonstigen Begleitunterlagen.

2. Nutzungsrechte

2.1 SICK räumt dem Lizenznehmer vorbehaltlich der Zahlung der geschuldeten Lizenzgebühr das zeitlich unbegrenzte und nur gemäß Ziffer 3 übertragbare Recht ein, die Software und die Software-Dokumentation gemäß den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

2.2 Bei Überlassung einer Demo- oder Trialversion ist die Lizenz inhaltlich bzw. zeitlich beschränkt in dem von SICK jeweils bei Überlassung mitgeteilten Umfang.

2.3 Der Lizenznehmer erhält von SICK einen Lizenzcode. Er hat das Recht, auf seinem Computer eine Server-Installation der Software durchzuführen und diese zu benutzen. Sie muss komplett auf einem Computer installiert werden. Eine Teilung oder gleichzeitige Nutzung der Server-Installation auf mehreren Computern ist nicht erlaubt.

2.4 Der Lizenznehmer hat das Recht, auf beliebig vielen Computern eine Client-Installation durchzuführen. Die gleichzeitige Nutzung der Client-Installationen setzt jedoch den Erwerb einer der Zahl der gleichzeitigen Nutzer entsprechenden Anzahl Lizenzberechtigungen voraus.

2.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren (Reverse Engineering).

3. Übertragung der Nutzungsrechte

3.1 Der Lizenznehmer hat das Recht, die Software zusammen mit der Dokumentation sowie allen ggf. gelieferten Updates auf Dauer an Dritte weiterzugeben, vorausgesetzt, der übernehmende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle einer derartigen Übertragung ist dem Dritten der Lizenzcode sowie ggf. der Datenträger zu übergeben.

3.2 Der bisherige Lizenznehmer ist verpflichtet, SICK die Übertragung schriftlich unter Angabe des Namens und der vollständigen Adresse des Dritten anzuzeigen und zu erklären, alle auf seinen Computern installierten Server- und Client-Installationen deinstalliert und alle Sicherungskopien vernichtet zu haben sowie den Lizenzcode an den Dritten übergeben zu haben. Infolge der Weitergabe an einen Dritten erlischt das Nutzungsrecht an der Software und der Software-Dokumentation für den bisherigen Lizenznehmer.

3.3 Sofern ein Dritter die Software und die Dokumentation von dem Lizenznehmer erworben hat, kann der Dritte die Rechte gem. Ziffer 6 dieses Lizenzvertrages nur gegenüber dem Lizenznehmer geltend machen.

4. Vervielfältigung

4.1 Das vollständige oder teilweise Kopieren der Software ist nur zu Datensicherungszwecken gestattet.

4.2 Die vollständige oder teilweise Vervielfältigung der Software-Dokumentation sowie der Normentexte ist nicht gestattet. Zusätzlich erforderliche Software-Dokumentationen können bei SICK bezogen werden.

5. Urheberrecht

- 5.1 Die Software und die Software-Dokumentation sind urheberrechtlich geschützt.
- 5.2 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, Urhebervermerke, den Lizenzcode oder sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu verändern oder zu entfernen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern, sind gegenüber SICK innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung bzw. nach erstmaligem Download schriftlich zu rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, sind innerhalb von 2 Wochen nach Erkennen des Mangels zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt.
- 6.2 Mängel der Software einschließlich Software-Dokumentation werden von SICK innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung bzw. erstmaligem Download behoben, vorausgesetzt die Mängel sind mit angemessenem Aufwand reproduzierbar. Dies geschieht nach Wahl von SICK durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sofern es zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich ist, den Datenträger bzw. eine Kopie der Software auf einem eigenen Datenträger an SICK zurückzugeben, ist dieser Datenträger auf Kosten von SICK an SICK zurückzusenden.
- 6.3 Schlagen zwei Nacherfüllungsversuche fehl, kann der Lizenznehmer Rückgängigmachung des Vertrages oder angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages hat er ggf. den Originaldatenträger und die Software-Dokumentation zurückzugeben, zusammen mit der schriftlichen Bestätigung, dass alle installierten Versionen deinstalliert und ggf. angelegte Sicherungskopien vernichtet wurden. Nur unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Rückgängigmachung des Vertrages.

7. Haftung

Auf Schadensersatz haftet SICK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die SICK arglistig verschwiegen hat,
- soweit SICK eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat,
- soweit SICK eine Garantie übernommen hat, dass der Liefergegenstand für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, sowie
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SICK auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Kündigung

Sofern der Lizenznehmer und/oder der Dritte gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 2, 3, 4 oder 5 verstößt, endet die Lizenz automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In diesem Fall ist der Lizenznehmer und/oder der Dritte verpflichtet, die Software unverzüglich auf allen Computern zu deinstallieren und alle Original-Datenträger, alle ggf. angefertigten Sicherungskopien und die Software-Dokumentation vollständig zu vernichten. In diesem Fall ist SICK nicht zur Rückerstattung der gezahlten Vergütung verpflichtet, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch SICK bleibt vorbehalten.

9. Normenstand

Der Stand der Normen, die in der Software berücksichtigt sind, ist der Software zu entnehmen.

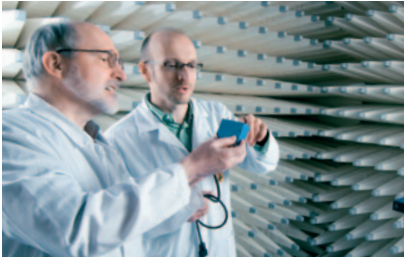
10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.2 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Freiburg im Breisgau.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vertragsbedingungen der SICK Unternehmensgruppe für die Überlassung von Softwareprodukten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese können unter www.sick.com abgerufen oder bei SICK angefordert werden.
- 11.2 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3 Sollten einer oder mehrere Punkte dieses Vertrages unwirksam sein, so behalten alle übrigen Regelungen ihre Gültigkeit. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragspartner, eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

SICK auf einen Blick



Führende Technologien

Mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und über 50 Tochtergesellschaften weltweit ist SICK einer der führenden und erfolgreichsten Hersteller im Bereich der Sensortechnologie. Innovationskraft und Lösungskompetenz haben das Unternehmen zum Marktführer gemacht. Für jede Aufgabenstellung – in welcher Branche auch immer – ist ein Gespräch mit SICK-Experten die beste Basis für neue Impulse und innovative Lösungen.



Einzigartiges Produktspektrum

- Berührungsloses Erfassen, Zählen, Klassifizieren, Positionieren und Messen von Objekten und Medien aller Art
- Unfall- und Personenschutz mit Sensoren, Sicherheits-Software und Services
- Automatische Identifikation durch Barcode- und RFID-Lesegeräte
- Lasermesssensoren erfassen Volumen, Lage und Kontur von Personen und Objekten
- Komplett Systemlösungen für die Analyse und Durchflussmessung von Gasen und Flüssigkeiten



Umfassende Dienstleistungen

- SICK LifeTime Services – für Sicherheit und Produktivität
- Applikationszentren in Europa, Asien und Nordamerika – für Systemlösungen im realen Umfeld des späteren Produktiveinsatzes
- E-Business Partner Portal www.mysick.com – Preis- und Verfügbarkeitsabfrage von Produkten, Angebotsanfrage und Online-Bestellung

Deutschland

SICK Vertriebs-GmbH
Willstätterstraße 30
40549 Düsseldorf
Tel. +49 211 5301-301
Fax +49 211 5301-302
E-Mail kundenservice@sick.de
www.sick.de

Österreich

SICK GmbH
Straße 2A,
Objekt M11, IZ NÖ-Süd
2355 Wiener Neudorf
Tel. +43 22 36 62 28 8-0
Fax +43 22 36 62 28 85
E-Mail office@sick.at
www.sick.at

Schweiz

SICK AG
Breitenweg 6
6370 Stans
Tel. +41 41 619 29 39
Fax +41 41 619 29 21
E-Mail contact@sick.ch
www.sick.ch

Weltweit in Ihrer Nähe:

Australien • Belgien/Luxemburg •
Brasilien • China • Dänemark • Finnland • Frankreich • Großbritannien • Indien • Israel • Italien • Japan • Kanada • Mexiko • Niederlande • Norwegen • Österreich • Polen • Rumänien • Russland • Schweden • Schweiz • Singapur • Slowenien • Spanien • Südafrika • Südkorea • Taiwan • Tschechische Republik • Türkei • Ungarn • USA • Vereinigte Arabische Emirate

Standorte und Ansprechpartner unter:
www.sick.com